

Verwaltungskostensatzung der Stadt Waltershausen

Aufgrund § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 und §§ 1;2;10 und 11 des Thüringer Kommunalgesetzes hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in der Sitzung vom 19.06.1995 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung
oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
oder
 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn,
daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf die Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften.

(4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Waltershausen.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 DM; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 DM nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 DM nach unten auf volle 0,50 DM abgerundet.

§ 8 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 9 Auslagen

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 10 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 11

Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 12

Stundung, Erlaß und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs.1, Nr. 4,5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs.1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs.1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 13

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053, 1065).

§ 15
Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Verwaltungskostensatzung Beschluß Nr. 14/90 tritt somit außer Kraft.

Brychcy
Bürgermeister

Siegel

Beschluß-Nr.: 73/95

Ausfertigungsdatum:
Waltershausen, den 07.07.95

Gebührenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Waltershausen

1. Anfertigen von Fotokopien
pro Kopie 0,50 DM

2. Beglaubigungen von Kopien, Bescheinigungen, Zeugnissen
Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten
 - Zahlung von Ruhe-, Witwen- u. Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen u.ä. Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen
 - Gnaden- und Sozialhilfesachen, Totenscheine, Beerdigungsscheine
 - Angelegenheiten der Schwerbehinderten
 - Beratungs- und Prozeßkostenhilfepro Beglaubigung 3,00 DM

3. Schreibauslagen
Ausfertigungen oder Abschriften
 - einfache FormZeitaufwand: 10 min 7,00 DM
30 min 22,00 DM
60 min 44,00 DM

4. Schreibauslagen
wissenschaftl.tabellarische oder fremdsprachige Abschriften
Zeitaufwand: 10 min 8,50 DM
30 min 25,00 DM
60 min 50,00 DM

| | |
|--|-----------|
| 5. Allgemeine Amtshandlungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerung Sonstige Verwaltungsakte Schriftliche Auskünfte | |
| Zeitaufwand: 10 min | 7,00 DM |
| 30 min | 20,00 DM |
| 60 min | 40,00 DM |
| 6. Druckstücke aus Ortssatzungen oder kommunalen Vordrucken | |
| pro Blatt | 1,50 DM |
| 7. Unbedenklichkeitserklärungen | |
| pro Vorgang | 10,00 DM |
| 8. Bestätigung der Grundsteuerzahlung | |
| pro Vorgang | 6,00 DM |
| 9. Bürgschaftsübernahme bei Darlehns- gewährung | |
| pro Vorgang | 200,00 DM |
| 10. Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes | |
| | 20,00 DM |
| 11. Ablichtung des Schriftverkehrs aus Bauakten | |
| pro Blatt | 1,00 DM |

12. Ablichtung der Bauzeichnungen aus Bauakten

| | |
|--|-------------------|
| pro Blatt | 3,00 DM |
| 13. Suche nach Bauakten | |
| Zeitaufwand: 10 min | 6,00 DM |
| 30 min | 19,00 DM |
| 14. Hundesteuermarke und Ersatz einer Hundesteuermarke | |
| pro Stück | 5,00 DM |
| 15. Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 10,00 DM |
| 16. Aufbewahrung Fundsachen | |
| Wert bis 20,00 DM | 2,00 DM |
| 21,00 DM - 50,00 DM | 3,00 DM |
| 51,00 DM - 100,00 DM | 4,00 DM |
| 101,00 DM - 300,00 DM | 6% vom Wert |
| über 300,00 DM für den Mehrwert zusätzlich | 2% vom Wert |
| 17. Private Nutzung PKW | 0,65 DM/km |
| 18. Private Nutzung Kleinlastwagen/Kleinbus | 0,80 DM/km |
| 19. Bescheide zur Verlängerung der Durchführung gemäß § 14 (1) des Gesetzes über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz | 50,00 DM/Bescheid |
| 20. Feststellungsbescheid gemäß § 13 (2) des Gesetzes über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragungsansprüchen nach dem | |

Vermögensgesetz

50,00 DM/Bescheid